

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	04.12.2025	öffentlich	21.

Beratung und Beschlussfassung über den Einbau einer Brandmeldeanlage im Verwaltungsgebäude Schacht-Audorf

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Einbau einer Brandmeldeanlage sowie einer Amokmeldeanlage im Verwaltungsgebäude Standort Schacht-Audorf gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein.

Im Verwaltungsgebäude Schacht-Audorf wird eine Brandmeldeanlage (BMA) gemäß den aktuellen technischen Anforderungen und den Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) neu installiert, da derzeit dort keine vorhanden ist.

Ergänzend wird eine Amokmeldeanlage eingebaut, die im Gefahrenfall über manuell betätigte Auslösetaster an den Schreibtischen aktiviert werden kann. Diese Anlage dient der sofortigen internen Alarmierung und Einleitung von Schutzmaßnahmen.

Beide Systeme werden durch eine Fachfirma für sicherheitstechnische Anlagen geplant, installiert und in Betrieb genommen.

Die Anlagen sind nach den einschlägigen technischen Normen, insbesondere DIN 14675, DIN VDE 0833-2/-4 sowie den brandschutztechnischen Anforderungen gemäß § 14 LBO SH, zu errichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung, Auftragsvergabe und Bauüberwachung durchzuführen.

Begründung

Gemäß § 14 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) vom 5. Juli 2024 sind bauliche Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Einbau einer Brandmeldeanlage dient der frühzeitigen Erkennung und Alarmierung im Brandfall und stellt eine wesentliche Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes dar. Eine Amokmeldeanlage ergänzt das Sicherheitskonzept um eine technische Einrichtung zur schnellen, standortbezogenen Alarmierung im Falle einer akuten Bedrohungslage. Durch die verdeckte Anbringung der Auslösetaster am Arbeitsplatz kann ein unauffälliger Alarm ausgelöst werden, ohne Personen in unmittelbare Gefahr zu bringen.

Beide Systeme erhöhen die Sicherheit der Beschäftigten und Besucher erheblich und tragen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sowie der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bei.

Rechtsgrundlagen / Technische Richtlinien

- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH), insbesondere § 14 (Brandschutz)
- §§ 26 bis 33 LBO SH (Baulicher und technischer Brandschutz, Rettungswege)
- DIN 14675 – Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen

- DIN VDE 0833-2/-4 – Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- Technische Prüfverordnung (TPrüfVO SH)
- Arbeitsschutzgesetz (§ 5 Gefährdungsbeurteilung)
- DGUV-Empfehlungen zur Notfallorganisation

Alternativen

Keine. Ein Verzicht auf den Einbau der Anlagen würde zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko für Mitarbeitende und Besucher führen und den Anforderungen des baulichen und organisatorischen Brandschutzes nicht gerecht werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

- Einbau Brandmeldeanlage	ca. 35.000 EUR
- Einbau Amokmeldeanlage	ca. 55.000 EUR
- Planung, Abnahme, Brandschutzkonzept	ca. 10.000 EUR
 Gesamtkosten	 ca. 100.000 EUR

Die Kosten für die Brandmeldeanlage wird auf ca. 100.000,00 Euro brutto geschätzt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind für 2026 bereit zu stellen.

Die erforderlichen Mittel werden im Produktsachkonto 08/11102.5211000 „Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen“ in ausreichender Höhe bereit gestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Einbau einer Brandmeldeanlage sowie einer Amokmeldeanlage im Verwaltungsgebäude Standort Schacht-Audorf gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein durchzuführen.

Die Kosten in Höhe von ca. 100.000,00 EUR sind im Haushalt 2026 bereit zu stellen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach erfolgter Ausschreibung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Im Auftrage

gez.
Struck

gesehen:

gez.
Joachim Sievers
Bürgermeister

Anlage(n):